

Von der BPjM zur BzKJ: Die Aufgaben der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz nach der Novelle des Jugendschutzgesetzes

Denise Michels

Psychologische Referentin

Schiwa Mirshafiee

Juristische Referentin



Novelle des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Gesetzliche Aufgaben der BzKJ in § 17a JuSchG

- Führen der Liste jugendgefährdender Medien (Indizierung)
- Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der Spruchpraxis
→ Orientierungshilfen, regelmäßiger Informationsaustausch
- Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme
→ finanzielle Förderkompetenz
- Aufsicht über Vorsorgepflichtigen

Die inhaltlichen Säulen der BzKJ



Das Indizierungsverfahren



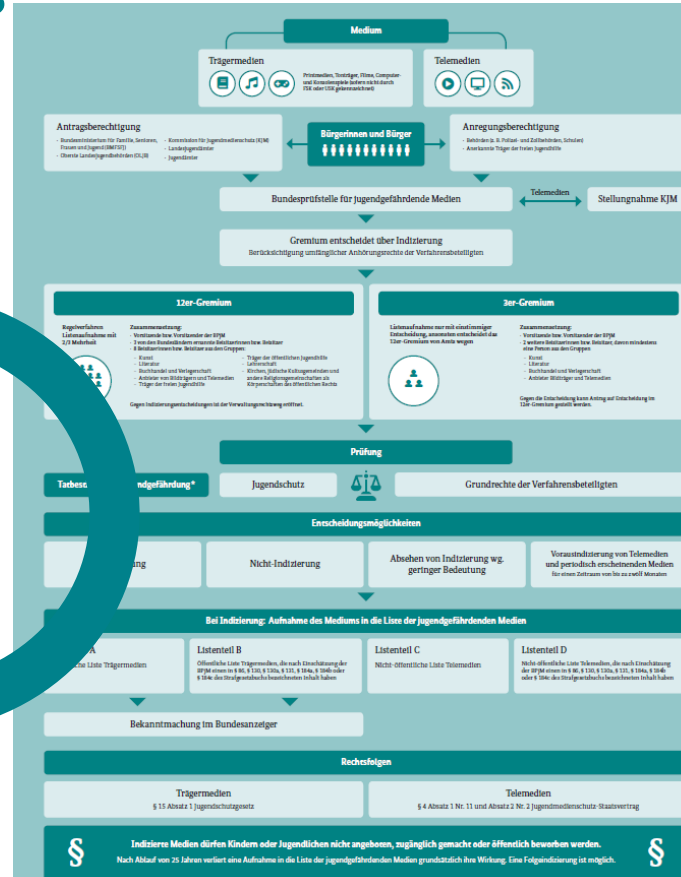
Gesetzlicher Auftrag: Indizierung jugendgefährdender Medien

»**Medien**, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundeszentrale nach Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste (**Liste jugendgefährdender Medien**) aufzunehmen.«

§ 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG

Das Indizierungsverfahren auf Grundlage des Jugendschutzgesetzes

- Rechtsstaatliches Verfahren
- Antrag oder Anregung sind notwendig



Verfahrenseinleitung

BzKJ wird in der Regel nicht von Amts wegen tätig (→ Zensur)

- Antragsberechtigt
 - (Landes-)Jugendämter
 - Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
 - Neu: anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, geförderte Internet-Beschwerdestellen
- Anregungsberechtigt
 - alle anderen Behörden, z.B. Polizei, Zoll, LfV
 - anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

Gesetzlicher Auftrag: Indizierung jugendgefährdender Medien

Trägermedien



Medium

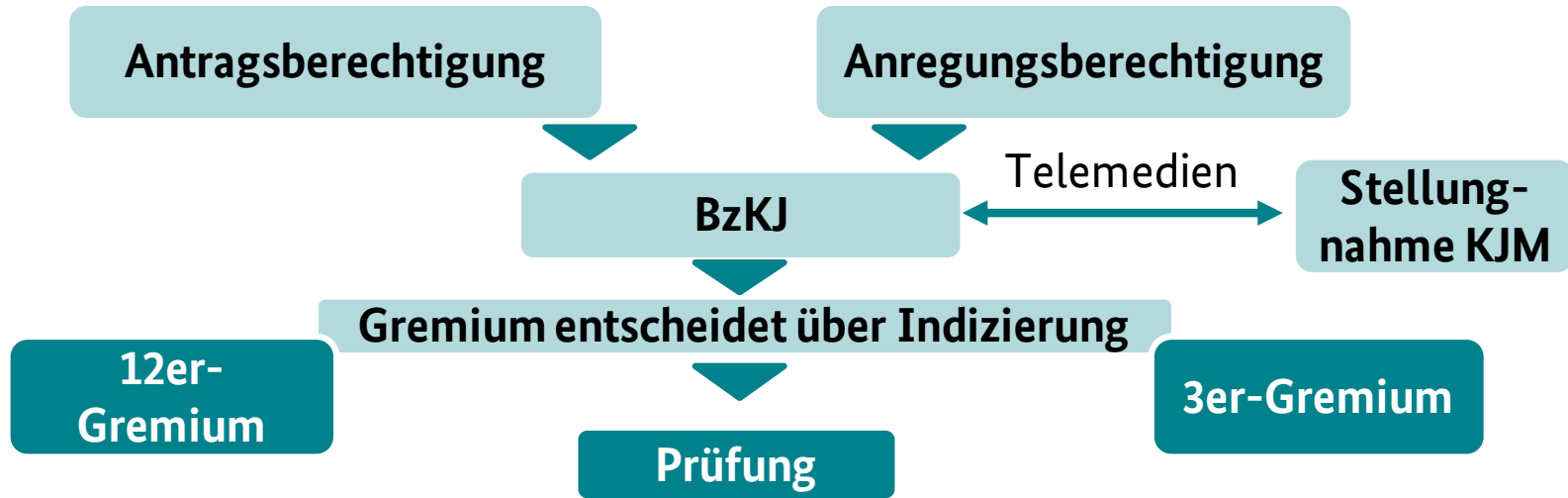
Telemedien



- Printmedien
- Ton- & Bildträger (z.B. CDs, DVDs)
- Computerspiele

→ Internet

Gesetzlicher Auftrag: Indizierung jugendgefährdender Medien



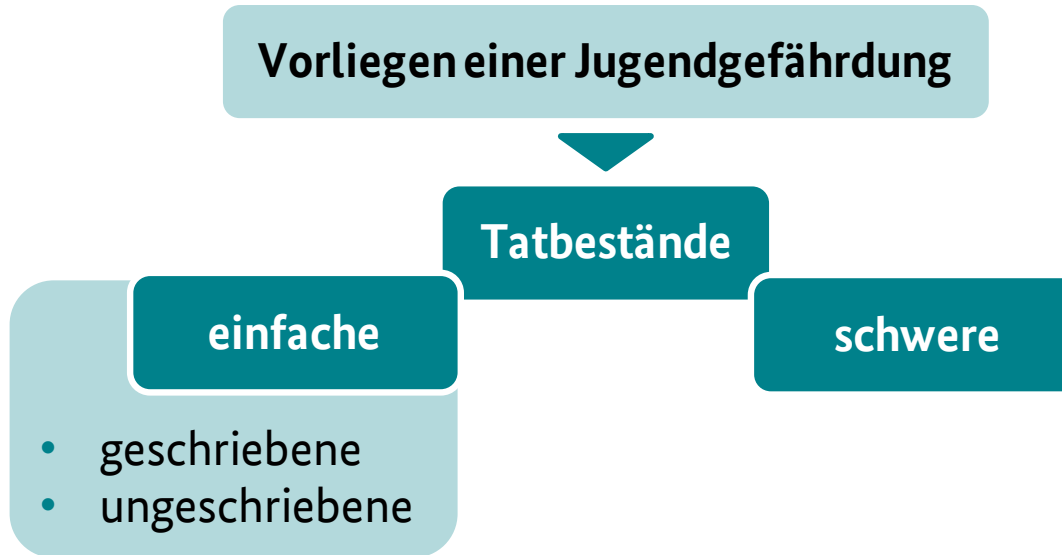
Gesetzlicher Auftrag: Indizierung jugendgefährdender Medien

Gremien

- Regelfall: **12er-Gremium** → gerichtsähnliches Verfahren
 - pluralistisch besetzt
 - Möglichkeit der Stellungnahme/ Anwesenheit für Beteiligte
 - Rechtsweg gegen Entscheidung steht offen
- **Vereinfachtes Verfahren** bei Fällen der Offensichtlichkeit und bei Telemedien auf Antrag/ nach Stellungnahme der KJM



Inhaltliche Prüfung



Einfache Tatbestände der Jugendgefährdung

In § 18 Abs. 1 JuSchG exemplarisch genannte Tatbestände:

- Unsittliche Darstellungen (z. B. Sex und Gewalt)
- Verrohende Darstellungen
- zu Gewalttätigkeit oder Verbrechen anreizende Darstellungen
- zu Rassenhass anreizende Darstellungen
- Darstellung von selbstzweckhaften und detaillierten Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen (Horrorcore-Genre) sowie Nahelegen von Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung vermeintlicher Gerechtigkeit



Einfache Tatbestände der Jugendgefährdung

weitere, aus der Spruchpraxis entstandene Tatbestände:

- Verherrlichung des Nationalsozialismus
- Diskriminierung von Menschen
- Verherrlichung von Drogenkonsum oder exzessiver Alkoholkonsum
- Verherrlichung von Anorexie, selbstverletzendem Verhalten und Suizid
- „Propagierung eines kriminellen Lebensstils“

Schwere Tatbestände der Jugendgefährdung

- strafrechtliche Relevanz (§ 15 Abs. 2 JuSchG)
 - z. B. Anleitung zu Straftaten, § 130a StGB
 - z. B. Verbreiten von Propagandamitteln verfassungsfeindlicher Organisationen, Volksverletzung, Holocaustleugnung
- Kriegsverherrlichung
- Kinderpornografie

Einzelfallbezogene Gesamtabwägung

Abwägung mit den Grundrechten

Sofern eine jugendgefährdende Wirkung durch das Gremium bejaht wurde, sieht das Ergebnis der auszusprechenden Indizierung noch nicht fest → **praktische Konkordanz**



Liste jugendgefährdender Medien

- Die BzKJ führt die Liste der jugendgefährdenden Medien
- seit 01.05.2021 Führung der Liste in einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Teil
- Führung im nicht-öffentlichen Teil, wenn eine Bezeichnung des Mediums in der öffentlichen Liste nur in der Weise erfolgen kann, dass durch die Bezeichnung für Kinder und Jugendliche zugleich der unmittelbare Zugang möglich wird
- Differenzierung nach Träger- und Telemedien sowie strafrechtsrelevanten Inhalten (Teil A/B/C/D) entfällt



Gesetzlicher Auftrag: Indizierung jugendgefährdender Medien

Bei Indizierung Aufnahme des Mediums in die Liste jugendgefährdender Medien

Rechtsfolgen:

Jugendschutzgesetz

Jugendmedienschutz-
Staatsvertrag

Indizierte Medien dürfen Kindern oder Jugendlichen nicht angeboten, zugänglich gemacht oder öffentlich beworben werden.



Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes, Prävention, Kommunikation





**Inhaltsrisiken →
Tatbestände der
Jugendgefährdung
(gJMS / Prüfstelle)**





**Interaktionsrisiken
→ „Neue“
Gefährdungs-
phänomene**



Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen: Pluralität von Gefährdungsphänomenen

Gefährdungsmoment

Konfrontationsrisiken

Inhaltsrisiken,

z. B. Pornografie, Gewalt oder
NS-Verherrlichung

Schutz: Abschirmen bzw.
altersgerechter Zugang (u. a.
durch Indizierung → Prüfstelle)

Interaktionsrisiken

Kontakt- und Verhaltensrisiken,

z. B. Cybergrooming, Sexting,
Social Media-Kontakte

Neue Lösungen für Schutz,
Befähigung und Teilhabe
notwendig

Die Ziele der BzKJ nach JuSchG n. F. (§ 10a)



- Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden
- Schutz der persönlichen Integrität bei der Mediennutzung
- Förderung von Orientierung

Die inhaltlichen Säulen der BzKJ



Aufgabenspektrum Weiterentwicklung, Prävention und Kommunikation

Weiterentwicklung

Strategieprozess /
Projektstrecke
ZUKUNFTSWERKSTATT

Publikation
Gefährdungsatlas

Prävention

Förderpolitik:
Förderstruktur
hinsichtlich für Kinder
geeignete Angebote bzw.
Zugangsformen

Kommunikation

diskurs- und zielgruppen-
spezifische Aufarbeitung
der Spruchpraxis

Wissenskommunikation
und -vermittlung

Strategieprozess als ZUKUNFTSWERKSTATT

Aufgabe (§ 17a Abs. 2 Nr. 1)

Zielvereinbarung / gesetzlicher Auftrag

Koordination eines kinder- und jugendpolitischen Strategieprozesses mit den Akteurinnen und Akteuren des Kinder- und Jugendmedienschutzes durch die Bundeszentrale

Leitgedanke

Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz → vom Kind aus gedacht



Gemeinsame Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft

Die Umsetzung der ZUKUNFTSWERKSTATT

Gefährdungserhebung

Gefährdungsatlas & Veranstaltungen

Gefährdungsanalyse

Veranstaltungen & Fachaustausche

Gefährdungsbegegnung

Operative Maßnahmen & Dialog der Verantwortungsgemeinschaft



Gefährdungserhebung: Gefährdungsatlas



Challenges
Pornografie
Sexing
Cybergrooming
Posendarstellungen
Empfehlungssysteme
Pro-Ana/Pro-Mia-Foren
Extremistische Inhalte
Algorithmische Empfehlungssysteme
Computer-/Konsolenspiele
Fear of missing out
Geschlechterrollen
Tasteless-Angebote
Kettenbriefe
Dating-Apps
Propaganda
Viren
Hate Speech
Self-Tracking
Internetnsucht
Cybermobbing
Cyberstalking
Kostensfallen
Fake-Accounts
Schadprogramme
Identitätsdiebstahl
Cybersex

Publikation bestellbar unter: zukunftswerkstatt@bzkj.bund.de

Online verfügbar unter:

<https://www.bzkj.de/bzkj/service/publikationen/gefaehrdungsatlas-digitales-aufwachsen-vom-kind-aus-denken-zukunftssicher-handeln--175506>

ZUKUNFTSWERKSTATT digital 2020

Schwerpunkte

Technische Schutz- und Unterstützungsfunktionen

Status Quo

Möglichkeiten

Dialogischer Austausch

Kinderrechtliche und
medienpädagogische Fachszene

Anbieter

Ermittlung

Unterstützung der
medienpädagogischen Arbeit

Anbietersverantwortung

Aufgabenspektrum Weiterentwicklung, Prävention und Kommunikation

Weiterentwicklung

Strategieprozess /
Projektstrecke
ZUKUNFTSWERKSTATT

Publikation
Gefährdungsatlas

Prävention

Förderpolitik:
Förderstruktur
hinsichtlich für Kinder
geeignete Angebote bzw.
Zugangsformen

Kommunikation

Diskurs- und zielgruppen-
spezifische Aufarbeitung
der Spruchpraxis

Wissenskommunikation
und -vermittlung

Die inhaltlichen Säulen der BzKJ



Vorsorgemaßnahmen



Vorsorgemaßnahmen

- §24a JuSchG n.F. Pflicht der Diensteanbieter
Vorsorgemaßnahmen zu treffen
→Beispielkatalog für Vorsorgemaßnahmen in Abs. 2
(nicht abschließend)
- strukturelle Verbesserung der Angebote
→insb. Interaktions- und Kommunikationsrisiken



§ 24a JuSchG n.F. – Wen trifft die Pflicht?

- *nur Anbieter, die fremde Informationen mit Gewinnerzielungsabsicht speichern/bereithalten und mehr als 1 Mio. NutzerInnen im Inland haben (Abs. 3)*
- *Die Vorschrift findet auch auf Diensteanbieter Anwendung, deren Sitzland nicht Deutschland ist (Abs. 4)*
- *Pflicht besteht nicht für Anbieter, deren Angebote nicht für KuJ bestimmt sind bzw. von diesen tatsächlich genutzt werden sowie Anbieter, die eigenverantwortlich journalistische Inhalte verbreiten (für diese gelten die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages)*

Beispiele für Vorsorgemaßnahmen

- Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens, mit dem insb. minderjährige NutzerInnen einfach und schnell Beeinträchtigungen ihrer persönlichen Integrität dem Diensteanbieter melden können (Nr.2)
- Leicht auffindbare Hinweise auf anbieterunabhängige Beratungsangebote, Hilfe- oder Meldemöglichkeiten (Nr. 5)
- Einrichtung von Voreinstellungen, die die Nutzungsrisiken für KuJ begrenzen (Nr. 7)



§ 24b JuSchG n.F.

- *„Die Bundeszentrale überprüft die Umsetzung, die konkrete Ausgestaltung und die Angemessenheit der von Diensteanbietern nach § 24a Absatz 1 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen.“
(Abs.1)*

→ mehrstufiges Verfahren zur Überprüfung
(enge Zusammenarbeit u.a. mit Jugendschutz.net, KJM)



§ 24b Abs. 3 JuSchG n.F.

- Durchsetzung der Rechtsfolgen bei Missachtung der Verpflichtungen nach §24a Abs. 1 und 2 JuSchG n.F. durch Dienstanbieter
 - dialogisches Verfahren
 - Aufforderung zur Stellungnahme an Diensteanbieter sowie Beratung (Abs. 3 Satz 1)
 - Aufforderung zur Abhilfe unter Fristsetzung (Abs. 3 Satz 2)
 - Anordnung unter erneuter Fristsetzung (Abs. 4 = VA)
Zuvor erhält die zentrale Aufsichtsstelle der Länder Gelegenheit zur Stellungnahme

Weitere neue Vorschriften

- § 24d JuSchG n.F. Pflicht der Diensteanbieter einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen, an welchen Schriftstücke bekanntgegeben und zugestellt werden können
- § 28 Abs. 3 ff. JuSchG n.F. Bußgeldbewehrung ermöglicht effektive Durchsetzung der Pflicht Vorsorgemaßnahmen zu treffen

Herzlichen Dank!

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

Rochusstraße 8-10 - 53123 Bonn

Postfach 140165 - 53056 Bonn

Telefon: +49(0)228 99 962103-10

Fax: +49(0)228 379014

E-Mail: info@bzkj.bund.de

Website: www.bzkj.de

Schiwa Mirshafiee – Juristische Referentin

Schiwa.Mirshafiee@BzKJ.Bund.de

Denise Michels – Psychologische Referentin

Denise.Michels@BzKJ.Bund.de